

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Herrn Stolp
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1779/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Radverkehr in der Albrechtstraße; öffentlich

Sehr geehrter Herr Stolp,

Erfurt,

zunächst möchte ich mein Bedauern über den von Ihnen beschriebenen Verkehrsunfall in der Albrechtstraße zum Ausdruck bringen. Die Gehwege in der Albrechtstraße sind in beiden Fahrtrichtungen nicht zur Nutzung für den Radverkehr freigegeben, somit war die Befahrung durch den Pedelec-Fahrer – wie von Ihnen bereits festgestellt – illegal. Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Sieht die Stadtverwaltung Möglichkeiten zur Verbesserung des oben beschriebenen Sachverhaltes bzw. der Verkehrssituation, wenn ja welche, wenn nein warum nicht?

Die Verkehrsregelung für den Radverkehr in der Albrechtstraße ist eindeutig und unmissverständlich. Die Nutzung der Gehwege ist nicht gestattet und somit untersagt. In Fahrtrichtung Norden → Süden wird der Radverkehr gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn geführt. In Fahrtrichtung Süden → Norden ist der Radverkehr verboten.

In beiden Fahrtrichtungen stehen dem Radverkehr Alternativtrassen zur Verfügung. Für die Fahrtrichtung Norden → Süden wurde in den vergangenen Jahren die Gutenbergstraße als leistungsfähige Radachse ausgebaut, von der auch über die Bergstraße und die Mühlhäuser Straße eine akzeptable und zumutbare Verbindung zur Albrechtstraße besteht. Für die Fahrtrichtung Süden → Norden kann ebenfalls die Gutenbergstraße oder die Relation Adam-Ries-Straße → Borntalweg genutzt werden.

2. Besteht die Möglichkeit, die Albrechtstraße für Fahrräder beidseitig zu öffnen oder einen Fahrradschutzstreifen zu installieren, wenn ja wie, wenn nein warum nicht?

Eine Öffnung der Albrechtstraße als für den Radverkehr in Gegenrichtung nutzbare Einbahnstraße ist straßenverkehrsrechtlich nicht möglich, da die

Seite 1 von 2

hierfür in der VwV-StVO (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung) beschriebenen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Ohnehin handelt es sich bei der Albrechtstraße um einen Bestandteil des Stadtringes und somit um eine bedeutsame Trasse für den Kfz-Verkehr. Die Freigabe für den Radverkehr oder die Anlage eines Schutzstreifens in Gegenrichtung verbieten sich somit allein aus Gründen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zumal – wie in Frage 1 beschrieben – Alternativtrassen für den Radverkehr bestehen.

3. In welchem Intervall erfolgen durch wen entsprechende Verkehrskontrollen in der Albrechtstraße?

Da es sich bei Radverkehr um fließenden Verkehr handelt, ist von Gesetzes wegen ausschließlich die Polizei zur Durchführung von Kontrollen berechtigt. In welchen Intervallen durch die Polizei Verkehrskontrollen in der Albrechtstraße durchgeführt werden, ist der Stadtverwaltung nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn